

Familie Schambach-Stiftung

Bewilligungsbedingungen für Einrichtungen (Stand: Juni 2014)

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel für vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Sollte der Bewilligungsempfänger an anderer Stelle einen Förderantrag eingereicht haben oder dies beabsichtigen, so muss die Stiftung hierüber unterrichtet werden. Entsprechendes gilt, sofern zur Förderung des Bewilligungsempfängers Zahlungen Dritter geleistet worden sind oder werden.
3. Der Bewilligungsempfänger trägt Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen. Er haftet alleine für Schäden, die ihm oder Dritten aus der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und Auflagen entstehen.
4. Die von der Familie Schambach-Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Bewilligungsempfänger wirtschaftlich zu verwenden, insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Belege für die wirtschaftliche Verwendung sollen im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis erbracht werden. Ausgezählte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuüberweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis mit den angefallenen Zinsen zurückzuzahlen.
5. Verwendet der Bewilligungsempfänger bewilligte Mittel zur Anstellung von Mitarbeitern, bedarf die Anstellung schriftlicher Vereinbarungen, die der Familie Schambach-Stiftung auf Anfrage vorzulegen sind.
6. Die Familie Schambach-Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit über die Förderung des Bewilligungsempfängers zu informieren und/oder werbend auf die Förderung hinzuweisen. Der Bewilligungsempfänger ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet.
7. Ergeben sich unmittelbar aus den mit Mitteln der Familie Schambach-Stiftung geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dies der Stiftung umgehend mitzuteilen. Die Stiftung kann aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Sollte sich ohne Verursachung durch die Förderleistungen der Familie Schambach-Stiftung die wirtschaftliche Lage des Bewilligungsempfängers wesentlich verändern, so ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Sie kann auch in diesem Fall ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.
8. Bewegliche Sachen, die mit Mitteln der Familie Schambach-Stiftung erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Soweit der Wert einzelner Sachen Euro 1.500,00 oder mehr beträgt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Die Entscheidung über ihre Verwendung nach Abschluß des Förderzeitraums bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Familie Schambach-Stiftung. Die Stiftung kann verlangen, dass diese beweglichen Sachen, insbesondere Geräte, durch den Bewilligungsempfänger ohne Gegenleistung auf die Stiftung oder an einen von ihr benannten Dritten übereignet werden.

9. Der Bewilligungsempfänger muss die Öffentlichkeit angemessen auf die Förderung

durch die Familie Schambach-Stiftung hinweisen. Es ist zu beachten, dass der Name der Stiftung „Familie Schambach-Stiftung“ lautet. Diese Bezeichnung ist keiner Übersetzung zugänglich. Jeglicher öffentlicher Hinweis ist vorab mit der Stiftung abzustimmen.

10. Zweitschriften der Verwendungsnachweise sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege sind für die Dauer von zehn Jahren beim Bewilligungsempfänger aufzubewahren. Die Familie Schambach-Stiftung behält sich die Prüfung der Bücher und sonstigen Unterlagen vor. Die Beantwortung von Rückfragen der Stiftung zur Verwendung der bewilligten Mittel wird zugesichert. Der Bewilligungsempfänger ist gehalten, die Stiftung jeweils unaufgefordert schriftlich über Ereignisse zu unterrichten, die die mit der Förderung verfolgten Zwecke wesentlich beeinflussen oder beeinflussen können.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Regelung, gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Regelung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
12. Anwendbar ist deutsches Recht.
13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.